



Personaleinsatzpläne nach Tarifrecht im Spannungsfeld einer Kosten- und Personalreduzierung

Frau Eva-Maria Crusius
Dezernat Q 2

Friedberg, 9. März 2016

Inhaltsverzeichnis

- Was sind Personaleinsatzpläne? Wozu werden sie gebraucht?
- Grundlagen - gesetzlich, fachlich und sonstige
- Rahmenbedingungen für Hessen Mobil
- Arbeitszeitformen
- Handlungsmöglichkeiten
- Schlussbemerkungen

Was sind Personaleinsatzpläne? Wozu werden sie gebraucht?

- Personaleinsatzpläne sind Dienstpläne
 - zur Verteilung des einsatzfähigen Personals auf die zu erledigenden Aufgaben
 - Berücksichtigung der quantitativen, zeitlichen und örtlichen Erfordernisse der Dienststelle sowie der Interessen und Neigungen der Mitarbeiter
- Grundlage ist die **dienstlichen Notwendigkeit** zur Leistung von Sonntags, Feiertags,- Nacht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit.
- Personaleinsatzpläne sind immer dann notwendig, wenn die Aufgabenerledigung nicht in der regelmäßigen Arbeitszeit (Montag – Freitag) erfolgen kann, z.B.
 - bei planbaren Aufgaben wie die Organisation des Winterdienstes
sowie
 - bei nicht vorhersehbare Einsätze infolge von Unfällen und Umwelteinflüssen.

Gesetzliche und fachliche Grundlagen

- § 3 FStrG / § 9 HStrG: Verpflichtung des Straßenbulasträgers, Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu unterhalten, u.a.
 - Absatz 3 Räum- und Streupflicht
 - Festlegung / Anweisung des Bundes der 24-Stunden-Offenhaltung der BAB
 - ehemals MK 6a – Inhalt ins Leistungsheft des Bundes übernommen – Anforderungsniveau für den Winterdienst
 - begleitende BMV-Schreiben

- Verkehrssicherungspflicht nach dem BGB

- hoheitliche Aufgaben
 - Bausicherheitsgebot

Gesetzliche Grundlagen zur Arbeitszeit

- EU-Recht
 - Richtlinie 2003/88 EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
 - Arbeitszeitregelungen für Beschäftigte und Auszubildende

- Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO)
 - Arbeitszeitregelungen für Beamte
 - Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) vom 16.01.2012

Weitere rechtliche Grundlagen

- Tarifverträge für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
 - Regelungen zu Arbeitszeit etc. für Beschäftigte (TV-H)
 - § 6 Abs. 5 TV-H: Verpflichtung der Mitarbeiter im Rahmen dienstlicher Notwendigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten
 - Regelungen für Auszubildende (TVA-H BBiG)

- Besonderheiten
 - Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
 - Mutterschutz (MuSchG)
 - Teilzeit (HBG, TzBfG etc.)

- Mitbestimmung nach § 74 Absatz 1 Nr. 9 HPVG

Rahmenbedingungen für Hessen Mobil

- Einhaltung der internen Regelungen (Dienst-/Eckpunktvereinbarungen)
 - flexiblen Arbeitszeit, Überstunden, Zeiterfassung, Arbeitszeitkonten
 - Arbeitszeit für die Beschäftigten der Straßen- und Autobahnmeistereien
 - Notdienststrufbereitschaft
 - Winterdienst

- Baustellenmanagement
 - Slotmanagement

- Einsparvorgaben im Landeshaushalt
 - Absenkung von Standards bei der Leistungserbringung

- Ergebnisse PPSM

- Erfahrungen der Vergangenheit
 - Gewinnung von geeignetem Personal wird zunehmend schwieriger

Arbeitszeitformen

- Anordnung von Arbeit
 - vorgezogener Arbeitsbeginn
 - geteilte Arbeitszeit

- Rufbereitschaft

- Schichtarbeit

- Bereitschaftsdienst

Anordnung von Arbeit

- kurzfristige Verlegung der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. aufgrund von Witterung)
- Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (Höchstarbeitszeit, Ruhezeit etc.) wird erleichtert
- Vermeidung von Überstunden, da nur die regelmäßige Arbeitszeit erbracht wird

Rufbereitschaft

- alle Zeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit können mit Rufbereitschaft abgedeckt werden
- Beschäftigte sind auf Abruf erreichbar, wenn es die dienstlichen Erfordernisse verlangen, z.B.
 - Witterung
 - Notfälle, Unfälle
- Anordnung von Rufbereitschaft über den gesamten Winterzeitraum ist unzweckmäßig; kurzfristige Anordnung entsprechend der zuverlässigen Wettermeldungen sinnvoller
 - unnötige Rufbereitschaftsdienste entfallen
- Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes – insbesondere die Einhaltung der Höchstarbeitszeit – wird erschwert
 - unter der Woche wurde regelmäßige tägliche Arbeitszeit bereits erbracht
 - Überstunden entstehen
- Zusätzliche Kosten, da Rufbereitschaft neben der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird
 - Rufbereitschaftsentgelte
 - Einsätze werden mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge abgegolten

Schichtarbeit

- feste Arbeitszeiten in Dienstplänen
- Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (Höchstarbeitszeit, Ruhezeit etc.) wird erleichtert
 - regelmäßige Arbeitszeit von 7,75 Stunden
 - geringe Überstunden etc.
- große Planungssicherheit für Mitarbeiter
- sehr personalintensiv, da mehrere Schichten abgedeckt werden müssen
- nur sinnvoll, wenn die Witterung auch die Winterdienstarbeiten zu den veränderten Arbeitszeiten (nachts, am Wochenende) erfordert
- zusätzlicher Kostenpunkt kann hier die Zahlung einer Schichtzulage sein

Bereitschaftsdienst

- Abdeckung der Zeiträume außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit Bereitschaftsdienst
- Bereitschaftsdienst ermöglicht die Erweiterung der Höchstarbeitszeit auf zwölf Stunden, da überwiegend nicht gearbeitet wird
 - Personal steht aber einsatzbereit in der Meisterei zur Verfügung
 - Überstunden werden reduziert
- weniger Personal erforderlich
- hohe Planungssicherheit für AN + AG

Handlungsmöglichkeiten

- Auseinandersetzen mit den verschiedenen Arbeitszeitmodellen: Was ist am sinnvollsten?
 - Kombination je nach Bedarf und Anforderung
- Es besteht die Verpflichtung als AG, den Winterdienst so zu organisieren, dass keine haftungsrechtlichen Konsequenzen entstehen oder Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz begangen werden.
 - Die Verantwortung hierbei kann nicht auf die Beschäftigten übertragen werden.
- Keines der aufgezeigten Arbeitszeitmodelle bietet die optimale Lösung, da der Winterdienst aufgrund der Witterungseinflüsse nur bedingt planbar ist.
 - Schichtarbeit wäre die beste Lösung, wenn durchgehend Winter und ausreichend Personal vorhanden ist.
 - Anordnung von Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sparen Personal und man kann bei milder Witterung flexibler reagieren.
- Einbindung privater Dritter zur Durchführung des Winterdienstes als Alternative

Schlussbemerkungen

- Die gesetzlichen, tariflichen und dienstlichen Rahmenbedingungen stellen mit vielen weiteren Faktoren eine große Herausforderung bei der Organisation des Winterdienstes dar.
- Gleichzeitig beeinflussen äußere und innere Bedingungen und Bedürfnisse die Personaleinsatzplanung.
- Eine hohe Sach-, Sozial- und Methodenkompetenz im Umgang mit Personaleinsatz, Arbeitszeitplanung und Dienstplangestaltung ist erforderlich.
- Die Schwierigkeit bei der Personaleinsatzplanung im Winterdienst besteht darin, die genannten Komponenten so zueinander in Einklang zu bringen, dass sie sowohl den Ansprüchen des Arbeitgebers als auch der Arbeitnehmer genügen.



Danke !



Kontakt

	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (Zentrale)
Organisations-einheit	Dezernat Q 2 – Personal, Arbeitsschutz und innere Dienste
Adresse	Wilhelmstraße 10 65185 Wiesbaden
Referent/in	Eva-Maria Crusius
Kontakt	0611/366-3490 eva-maria.crusius@mobil.hessen.de